



## **Müllabfuhrordnung**

### **der Gemeinde Innervillgraten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Innervillgraten hat mit Beschluß vom 14.12.2006 aufgrund des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeine Grundsätze**

- 1) Die Gemeinde Innervillgraten ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol und entsorgt den gesamten, im Bereich der Gemeinde anfallenden Hausmüll und Sperrmüll im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr der Gemeinde durch das vom Abfallwirtschaftsverband Osttirol beauftragte Abfuhrunternehmen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- 2) Zum Hausmüll zählen auch Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art und Zusammensetzung dem Hausmüll entsprechen.
- 3) Restmüll ist nicht verwertbarer Abfall.
- 4) Nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr unterliegen
  - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
  - b) Gefährliche Abfälle und
  - c) solche Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- 1) Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann
- 3) Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

## § 3

### Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfaßt alle mit Wohn und Betriebsobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW - befahrbaren Wegen erschlossen sind.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen Wohn- und Betriebsobjekte in den Fraktionen:  
**Ahornberg, Hochberg, Lahnberg, Ebene, Gasse, Außertal, Hetzwald, Klamperplatz, Schattseite, Eggeberg und Kalkstein.**
- 3) Nicht unter die Abholpflicht fallen alle bewirtschafteten und leerstehenden Almhütten, besonders im Bereich der :  
**Ahornalm, Thalet- u. Schmidhofalm, Bergletalm, Kamelisenalm, Unter- und Oberstalleralm, Alfen- und Roßtalalm, Oberhofalm, Prante- und Moarkammern.** Diese haben den Restmüll und Bioabfall zur Sammelstelle „Recyclinghof“ zu bringen.

## § 4

### Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung des Restmüll im Abfuhrbereich erfolgt grundsätzlich durch Müllbehälter mit folgendem Fassungsvermögen:  
70 - Liter Müllsack und ( oder )  
80 - Liter Kunststoffbehälter

240 - Liter Kunststoffbehälter

800 - Liter Metallbehälter

- 2) Die Sammlung der Bio - Abfälle im Abfuhrbereich erfolgt grundsätzlich durch Bio-Müllsäcke mit folgendem Fassungsvermögen:
  - 10 – Liter Bio-Müllsäcke
  - 800 - Liter Metallbehälter (als Sammelbehälter in der Müllsammelstelle)
- 3) Müllsäcke (70 Liter Fassungsvermögen bzw. Bio-Müllsäcke) werden zusätzlich zur klaglosen Entsorgung eines zeitweiligen höheren Müllanfalles ausgegeben. Die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer ausschließlich bei der Gemeinde Innervillgraten zu erwerben.
- 4) Grundstückseigentümer, deren Wohn- oder Betriebsobjekt gemäß § 2 Abs. 2 nicht unter die Abholpflicht fallen, haben für die geordnete Hausmüllabfuhr durch den Bezug von Müllsäcken gemäß dem im § 4 festgelegten Müllvolumen zu sorgen. Kommt ein Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Zuweisung der erforderlichen Müllsäcke vom Bürgermeister mit Bescheid verfügt.

### **Festlegung der Größe der Müllbehälter**

- 1) An Mindestbehältervolumen sind vorzusehen:
  - d) für den Restmüll - 4 Liter pro Einwohner und Woche entspricht:

- Haushalt incl. landw. Haushalt	1 Person / Jahr	210 l ( 3 Sä.)
- Haushalt incl. landw. Haushalt	2 Personen/Jahr	350 l ( 5 Sä )
- jede weitere Person und Jahr weitere		140 l ( 2 Sä.)
zusätzlich pro angefangene 90 Nächtigungen d. Vorj.		70 l ( 1 Sa.)
  - e) für den Biomüll – 3 Liter pro Einwohner und Woche entspricht:

- Haushalt incl. landw. Haushalt	1 Person / Jahr	160 l ( 16 Sä.)
- Haushalt incl. landw. Haushalt	2 Personen/Jahr	300 l ( 30 Sä )
- jede weitere Person und Jahr weitere		150 l ( 15 Sä.)
zusätzlich pro angefangene 90 Nächtigungen d. Vorj.		50 l ( 5 Sa.)
  - f) für Zweitwohnsitze und Ferienhäuser ohne Vermietung 350 Liter / Jahr – Restmüll
  - d) für Büros und gewerbliche Betriebe ohne Haushalt 350 Liter /Jahr – Restmüll entspricht jeweils 5 Säcken/Jahr.
  - g) für Beherbergungsbetriebe:

Ferienpension SENFTER Maria	800 l Container – Restmüll
Gasthof Raiffeisen	800 l Container – Restmüll

Cafe-Restaurant Bachmann	800 l Container – Restmüll
Gasthof Gannerhof	800 l Container – Restmüll
Gasthof Bad Kalkstein	800 l Container – Restmüll

h) für gewerbliche Betriebe:

SPAR Markt Lanser Eveline	800 l Container – Restmüll
Villgrater Naturprodukte Schett Josef	800 l Container – Restmüll
Steidl Alfons, Schmiedewerkstatt	240 l Container – Restmüll
Autounternehmen Schmidhofer	240 l Container – Restmüll
Tischlerei Lanser	80 l Container – Restmüll

- 2) Die Festlegung die für die Berechnung des Mindestbehältervolumens maßgebliche Personenanzahl erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Meldegesetzes 1972, bzw. nach den gemeldeten Angestellten wobei jeweils der 1. Jänner des laufenden Jahres als Stichtag zählt. Die Zuordnung zum Geltungsbereich der Müllabfuhrordnung erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Meldegesetzes. Sofern sämtliche kompostierbare Abfälle am eigenen Grundstück über das ganze Jahr ordnungsgemäß kompostiert werden, ist nur die Restmüllmenge zu berücksichtigen.
- 3) Bei einem zeitweiligen höheren Müllanfall kann das erforderliche Behältervolumen durch den Bezug von Müllsäcken ausgeglichen werden. (z.Bei Beispiel saisonbedingt). Im Falle, daß von amtswegen ein zu geringes Müllbehältervolumen für den einzelnen Bedarf festgestellt wird, wird die Aufstellung des erforderlichen Müllbehälters oder die Zuweisung der erforderlichen Müllsäcke vom Bürgermeister mit Bescheid verfügt.

### **Abholung und Entleerung der Müllbehältnisse**

- 1) Die Behälter für Restmüll (80 lt, 240 lt und 800 lt – Gew. Betriebe) werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr (Müllabfuhrunternehmen) am Standort abgeholt.
- 2) Die 70 lt-Restmüllsäcke sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand) am jeweils bekannt gegebenen Sammelplatz zur Abholung bereitzustellen.
- 3) Die Bio-Abfallbehälter sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand) während der Öffnungszeiten des Recyclinghofes zu diesem zu bringen.
- 4) Als Verrechnungsgrundlage für die Vorschreibung der Grund- und weiteren Gebühr dient die vom Abfuhrunternehmen geführte Entleerungskartei.

- 5) Die Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten während des festgelegten Abholzeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen daß:
  - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
  - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
  - c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr am Tag der Abholung auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- 6) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann der Bürgermeister eine Abänderung der Größe des Müllbehälters oder des Abholrythmus zum 1. Jänner eines jeden Jahres unter Einhaltung des Mindestbehältervolumens nach § 4 Abs. 1 - bewilligen.

## **§ 5**

### **Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll**

- 1) Sperrmüll ist jener Abfall, der auf Grund seiner Größe und Sperrigkeit nicht mit dem Restmüllbehälter entsorgt werden kann.
- 2) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt grundsätzlich jährlich zweimal. Der genaue Zeitpunkt und die Form der Sperrmüllsammlung wird durch eine ortsübliche Kundmachung oder durch eine schriftliche Mitteilung an alle Haushalte bekanntgegeben.
- 3) Der Sperrmüll muß am Vortag vor dem Abholzeitpunkt bei der öffentlichen Sammelstellen Recyclinghof – Bauhof so abgelagert werden, daß die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Den dabei anwesenden Übernahmebeauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

## **§ 6**

### **Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle**

Die aufgrund von abfallrechtlichen Vorschriften getrennt zu sammelnden Altstoffe wie: Altglas, Altpapier, Kartonagen, Textilien, Metallverpackungen, Kunststoffen und Materialverbundstoffen sowie Haushaltsschrott dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter bzw. Müllsäcke eingebracht werden, sondern sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten gemäß den

nachfolgenden Bestimmungen getrennt vom Hausmüll zu sammeln und der jeweils hierfür eingerichteten arteigenen Sammlung zu übergeben.

Für die getrennte Sammlung dieser wiederverwertbaren Altstoffe hat die Gemeinde Innervillgraten einen Recyclinghof mit Standort Bauhof eingerichtet. Die Öffnungszeiten werden ortsüblich kundgemacht.

- 1) **Altglas** ist getrennt nach Weiß- und Buntglas, im Recyclinghof in die öffentlichen Sammelbehälter einzubringen.

Nicht eingebracht werden dürfen:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Porzellan, Steingutflaschen und Leuchtstoffröhren.

- 2) **Altpapier und Kartonagen** sind im Recyclinghof in die öffentliche Sammelbehälter einzubringen. Karton ist zusammengefaltet und getrennt vom Papier in die dafür bereitgestellten und gekennzeichneten Sammelboxen einzubringen.

Nicht eingebracht werden dürfen:

Kohle- und Durchschreibepapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack und/oder Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

- 3) **Metallverpackungen** sind, im Recyclinghof in die öffentlichen Sammelbehälter einzubringen: Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen...

Nicht eingebracht werden dürfen:

Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöldosen

- 4) **Haushaltsschrott** ist im Zuge der Sperrmüllsammlung zu entsorgen:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil (zB. Waschmaschinen, Töpfe ..), Fahrräder..

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Haushaltsgeräte mit Kunststoffgehäusen, Kühlgeräte, Ölradiatoren,..

- 5) **Verpackungen** aus Kunst- und Verbundstoffen sind, im Recyclinghof in die öffentlichen Sammelbehälter einzubringen: Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, ..

Nicht eingebracht werden dürfen:

Spielzeug, Haushaltsgeräte aus Kunststoff,..

- 6) **Alttextilien** sind im Zuge der Alttextiliensammlung der Caritas (Kleidersäcke der Caritas) sowie im Bedarfsfalle während des Jahres im Recyclinghof abzugeben.
- 7) **Speisefette** sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

## **§ 7**

### **Festlegung des Systems der Sammlung von Bioabfällen/kompostierbaren Abfällen**

- 1) **Kompostierbare Abfälle/Bioabfälle sind:**
  - a) Organische Abfälle aus Gartenbau und Grünanlagen wie Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfällen usw.
  - b) Organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisezubereitung, Kaffee und Teesud (samt Filterpapieren), Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist u. Streu von Kleintieren.
  - c) pflanzliche Rückstände aus land- und forstwirtschaftlicher Produktion;
  - d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt.
- 2) **Nicht kompostierbare Abfälle sind:**

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.
- 3) **Bioabfälle** sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit a fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) Sogenannte "**Eigenkompostierer**" haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der "Eigenkompostierer" ganzjährig sämtliche Bioabfälle auf eigenem Grundstück zu kompostieren.
- 5) **Strauch- und Baumschnitt** ist am Recyclinghof im entsprechenden Container einzubringen.

## **§ 8**

### **Verwendung und Reinigung der Müllbehälter**

- 1) Die aufgestellten Müllbehälter sind so zu verwenden, daß die Verschmutzung von Behältern und Aufstellungsorten möglichst hinten gehalten wird.
  - a) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Für die Reinigung der Müllbehälter hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte zu sorgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Müllbehälter ist untersagt.
- 4) Die Bio-Müllbehälter sind durch geeignete Maßnahmen (regelmäßiges Reinigen mit Wasser oder Einstecken von für die Kompostierung geeigneten Papiersäcken) sauber und ordentlich zu halten.

## **§ 9**

### **Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß §27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990 i.d.g.F. bestraft.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Innervillgraten tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten frühere Müllabfuhrordnungen außer Kraft. (17.12.1991)

F.d.R.d.A.:  
LANSER Emmerich

Der Bürgermeister:  
LUSSER Josef

Innervillgraten, am 14.12.2006

Angeschlagen am: 15.12.2006  
abgenommen am: 30.12.2006